

müßte, eine Arbeit, die eine eigene Untersuchung erfordert. Beschränken wir uns hier darauf, die Konsequenzen zu bedenken, die aus den verschiedenen Möglichkeiten des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen *Proprie auctoritates* und Gregors Schreiben an Hermann von Metz im Hinblick auf den mutmaßlichen Verfasser der Sätze gezogen werden können.

Gehört der Brief Reg. VIII, 21 zu den Vorlagen der Thesen, so dürfte es schwerfallen, zu beweisen, Gregor VII. selbst sei an ihrer Entstehung beteiligt gewesen. Denn sie sind eben — anders als der *Dictatus papae* — nicht ins Register des Papstes aufgenommen⁶⁴⁾, sie sind nirgends, was freilich eine Folge ihres Fehlens im Register sein kann, unter dem Namen Gregors überliefert. Der Verfasser wäre demnach wohl, vorsichtig formuliert, im Kreise der gregorianischen Kanonisten in Rom zu suchen.

Sind die Übereinstimmungen zwischen *Proprie auctoritates* und Gregors Schreiben an Hermann von Metz aber dadurch bedingt, daß der Autor des Briefes die Thesenreihe ebenso gekannt hat wie den *Dictatus papae*⁶⁵⁾, so würde auf die Entstehung der Sätze ein ganz neues Licht fallen. Es wäre dann zwingend bewiesen, daß Gregor VII. die *Proprie auctoritates* wenn nicht verfaßt, so doch durch ihre Benutzung in einem offiziellen Schriftstück approbiert hat, so daß sie zumindest nicht ohne sein Wissen und seinen Konsens entstanden sein dürften⁶⁶⁾.

⁶⁴⁾ Daß die *Proprie auctoritates* nicht im Register erscheinen, kann allerdings auch kein Argument gegen eine mögliche Verfasserschaft Gregors VII. abgeben. Es ist ja bekannt, daß im Register zahlreiche, auch wichtige Dokumente des Papstes fehlen. Zudem zeigt sich die Registerführung, die 1083 endet, für die Zeit vom Frühjahr 1081 an (= Buch IX) besonders mangelhaft, vgl. E. Caspar, NA 38, S. 174 ff. und MGH Epp. sel. 2, 2, S. 568 Anm. 1.

⁶⁵⁾ Das kann möglich sein, obwohl Reg. VIII, 21 die Autoritäten wörtlich zitiert, während in den *Proprie auctoritates* nur kurz auf sie verwiesen wird. Wir kennen Verfasser von Rechtswerken schon aus karolingischer Zeit, die sich von der systematischen Vorlage zwar zur Übernahme von Stellen anregen ließen, den Text der Autoritäten selbst aber einer historisch geordneten Sammlung entnahmen, vgl. DA 24 (1968) S. 352 f., bes. Anm. 66. Zu unserem Spezialfall s. aber unten S. 124 mit Anm. 69.

⁶⁶⁾ In diesem Fall ließe es sich zwanglos erklären, warum Gregor VII. in Prop. auct. 27 nicht unter jenen Päpsten genannt ist, die Königsherrschaften geändert haben, ohne daß man mit Blaul (s. oben Anm. 34) eine Abfassung der *Proprie auctoritates* vor 1076 annehmen müßte. Denn hat der Papst in welcher Form auch immer an der Verfertigung der Rechtssätze mitgewirkt, so hätte es sich seltsam ausgenommen, wenn sein eigenes Tun als Vorbild hingestellt worden wäre, das durch die früheren Autoritäten doch erst seine Verfertigung erfahren sollte.